

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 7

20. März 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR	47
2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	48
3. Wiederholung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Hunderdorf	49/50
4. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln; Allgemeinverfügung wegen Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Straubing-Bogen	51 - 57
5. Kraftloserklärung/Aufgebot von Sparurkunden	58

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

# EINLADUNG

**zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des  
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING  
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, 28. März 2006, um 15:00 Uhr**

***im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,  
Äußere Passauer Str. 75,  
94315 Straubing,  
Sitzungssaal, Obergeschoss,***

stattfindenden **1. Verbandsversammlung 2006** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

## ***TAGESORDNUNG***

### ***Öffentlicher Teil:***

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Verbandsversammlung 2005
3. Verbandswirtschaft;  
Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes  
für das Jahr 2006
4. Abfallwirtschaftsbericht 2005
5. Vollzug der Verpackungsverordnung;  
Erteilung einer Abstimmungserklärung für Vfw u. Contwin
6. Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
8. Mitteilungen/Sonstiges

# **EINLADUNG**

zur Sitzung der **Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes  
Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Mittwoch, 29. März, 16.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses (Zi-Nr. 201)**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2006 ein.

## **Tagesordnung**

(öffentlich)

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2005
2. Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 (Anlage)
3. Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrages für die Geschäftsführung des Berufsschulverbandes
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

gez.

**Perlak**  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Wiederholung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Hunderdorf**

**I.**

***Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Hunderdorf  
für das Haushaltsjahr 2006***

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

**§1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 583.100,00 €

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.800,00 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 461.550,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf 375 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.230,8000 € festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Hunderdorf, den 27.02.2006

gez. Peschke  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.02.2006 Nr. 21 -941- festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## **III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 23.03. bis 30.03.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der VG Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 09.03.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen  
beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln  
(Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 19. Februar 2006, geändert durch Ver-  
ordnung vom 02. März 2006)**

**Allgemeinverfügung wegen Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis  
Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des am 15.03.2006 im Gebiet der Stadt Straubing amtlich festgestellten *Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest* bei einem Wildvogel (Schwan) werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Fundort des in der Stadt Straubing tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreis Straubing-Bogen umfasst:

Von der **Gemeinde Parkstetten** die **Ortsteile:**

**Bielhof, Fischerdorf und Thurnhof.**

1.2 Um den genannten Fundort in der Stadt Straubing wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreises Straubing-Bogen umfasst:

• Von der **Gemeinde Aholzing** die **Ortsteile:**

**Aholzing, Landstorf, Niedermotzing, Obermotzing, Puchhof;**

• Von der **Gemeinde Aiterhofen** die **Ortsteile:**

**Aiterhofen, Amselfing, Asham, Espermühle, Fruhstorf, Geltolfing, Haid, Hunderdorf, Moosdorf, Niederharthausen, Ödmühle, Rohrhof, Sand;**

• Von der **Gemeinde Ascha** die **Ortsteile:**

**Bärnzell, Oberriedersteinach, Thanhof, Unterriedersteinach;**

- Von der **Gemeinde Atting** die Ortsteile:  
**Atting, Bruckmühle, Einhausen, Oberatting, Rinkam, Wallmühle;**
- Von der **Gemeinde Stadt Bogen** die Ortsteile:  
**Bogen (Stadt), Bogenberg, Freundorf, Furth, Hinterschida, Lenach, Mitterschida, Muckenwinkling, Niedermenach, Oberalteich, Obermenach, Trudendorf, Vorderschida, Weidenhofen;**
- Von der **Gemeinde Feldkirchen** die Ortsteile:  
**Aign, Au, Bärnzahn, Ehethal, Feldkirchen, Gundhöring, Hierlbach, Hirschkofen, Innerhienthal, Lindloh, Mitterharthausen, Neufang, Opperkofen, Weiling, Ziegenstadel;**
- Von der **Gemeinde Stadt Geiselhöring** die Ortsteile:  
**Antenring, Grollhof, Kleinpönning, Oberharthausen, Pönning;**
- Von der **Gemeinde Kirchroth** die Ortsteile:  
**Aufroth, Bachhof, Breimbachmühle, Hundsschweif, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Leiten, Neudau, Neumühl, Neuroth, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pittrich, Pondorf, Riedmühle, Roith, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof, Weiher;**
- Von der **Gemeinde Markt Mitterfels** die Ortsteile:  
**Aichmühl, Aign, Dunk, Oberhartberg, Pürstenberg, Unterhartberg;**
- Von der **Gemeinde Parkstetten** die Ortsteile:  
**Bielhof, Fischerdorf, Friedenhain, Krottenlohe, Oberharthof, Oberparkstetten, Parkstetten, Reibersdorf, Roithhof, Scheften, Scheftenhäusl, Scheftenhof, Scheftenmühle, Stockmühle, Thurasdorf, Thurnhof, Unterharthof, Unterparkstetten;**
- Von der **Gemeinde Perkam** die Ortsteile:  
**Bernloh, Perkam, Pilling, Pillinger-Mühle, Radldorf, Thalkirchen;**
- Von der **Gemeinde Rain** die Ortsteile:  
**Bergstorf, Dürnhart, Rain, Wiesendorf;**
- Von der **Gemeinde Salching** die Ortsteile:  
**Aumühle, Kienoden, Piering, Salching;**

- Von der **Gemeinde Steinach** die **Ortsteile:**  
**Agendorf, Berghof, Bruck-Mühle, Helmberg, Hoerabach, Höpflhof, Kapflberg, Moos, Münster, Pellham, Rotham, Sackhof, Schloss Steinach, Schwarzhof, Steinach, Wiedenhof, Wolferszell, Wolfsberg, Wolfsdrüssel;**
- Von der **Gemeinde Wiesenfelden** die **Ortsteile:**  
**Anger, Grasleiten, Zieglhaus;**

1. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt **für 21 Tage** (d.h. vom 15.03.2006 bis einschließlich 04.04.2006) Folgendes:

2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe

2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb

2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk.

***Das Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel aus dem Sperrbezirk gilt nicht für die Zulieferer von Gastronomie und Einzelhandelsbetrieben, für Endverbraucher des Einzelhandels sowie für Kleingastronomie, insbesondere Grillimbisse, wenn und soweit die Geflügelprodukte nicht aus geflügelhaltenden Betrieben im Sperrbezirk bezogen wurden.***

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbraucht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.



2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Nach Ablauf von 21 Tagen (d.h. ab dem 05.04.2006) **gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.**

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt **ab dem 15.03.2006** Folgendes:

3.1 Für die **Dauer von 30 Tagen** (d.h. bis einschließlich 13.04.2006) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (= ab dem 15.03.2006 bis einschließlich 29.03.2006) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

4. Generell für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten folgende Anforderungen und Maßnahmen bis auf Weiteres:

- Das Jagen von Wildvögeln ist untersagt.
- Wer Hunde oder Katzen hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen. Hunde sind an der Leine zu führen; Katzen sind in den Häusern zu halten.

5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

## Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden  
- im Dienstgebäude des Landratsamts Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing,  
Zimmer 318 (Herr Leibl).

Der Tag der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist der  
15.03.2006.

Der 15. Tag ist der 29.03.2006.

Der 21. Tag ist der 04.04.2006.

Der 30. Tag ist der 13.04.2006.

2.

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann unter den Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 der  
Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 sowie  
Ziffer 4 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhüh-  
ner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Strau-  
bing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-168,  
unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt  
gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine An-  
zeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvor-  
schrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im  
Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet  
einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaß-  
nahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-  
Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2.  
März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld  
bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## 6.

Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.

Sofern sich Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich mehrerer gleichartiger Verfügungen ergeben, ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone maßgeblich (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet).

## 7.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 94028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Entscheidungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, beantragt werden.

Straubing, 15.03.2006

Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger

Landrat

## **Kraftloserklärung** verloren gegangener **Sparurkunden**

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto-Nr. 11784849
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 12165123
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 12570230
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18205143
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18331173

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 25.11.2005 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 10.03.2006  
Sparkasse Landshut

Wimberger                      Baumann

---

### **AUFGEBOT**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 1752336 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 16.03.2006  
SPARKASSE STRAUBING-BOGEN

gez. GD Gaby Arenz